Deutscher Bundestag **Drucksache 17/1428**

17. Wahlperiode 21. 04. 2010

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Markus Kurth, Josef Philip Winkler, Fritz Kuhn, Kerstin Andreae, Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Ingrid Hönlinger, Sven-Christian Kindler, Mehmet Kilic, Maria Klein-Schmeink, Monika Lazar, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes

A. Problem

Seit es 1993 beschlossen wurde, wird das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aus grundsätzlichen menschenrechtlichen Erwägungen heraus kritisiert. Denn dieses Gesetz führt zu einem diskriminierenden Ausschluss von Asylsuchenden aus der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Leistungen, die primär von Asylsuchenden, Geduldeten und Bleibeberechtigten bezogen werden, betragen weniger als zwei Drittel der Leistungen für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger. Die Beträge sind – entgegen § 3 Absatz 3 AsylbLG – niemals angepasst worden. Spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) („Hartz- IV-Gesetz“) ist klar: Die Beträge sind nicht nur viel zu niedrig und erfüllen nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums; sie sind auch willkürlich festgesetzt worden.

Im Vergleich zu 1993 ist die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland um mehr als 90 Prozent gesunken. Dennoch wird ein aus der Sicht von Ländern und Kommunen aufwändiges und bürokratisches – letztlich finanziell auch sinnloses – Verwaltungsverfahren betrieben. Der diskriminierende sozialrechtliche Ausschluss der Betroffenen aus der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

B. Lösung

Das Asylbewerberleistungsgesetz wird aufgehoben.

C. Alternativen

Fortführung eines ungeeigneten, überflüssigen und unverhältnismäßigen Gesetzes.

D. Kosten

Die Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes führt für Bund und Kommunen durch die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Leistungsberechtigten und im Bereich der Unterbringungskosten zu Mehraufwendungen. Letztere können aber nicht genau beziffert werden, weil seitens des Statistischen Bundesamtes bzw. der Bundesregierung keine Daten vorliegen über die gegenwärtigen Kosten der Unterbringung für Asylsuchende. Insgesamt ist mit geringfügigen Mehraufwendungen zu rechnen.

Diesen Mehraufwendungen stehen allerdings Entlastungen in Form der bisherigen Bruttoausgaben des AsylbLG in Höhe von 842,5 Mio. Euro (ebenfalls ohne die Kosten der Unterbringung) im Jahre 2008 entgegen. Zudem müssen die weiter sinkenden Zahlen von nach Deutschland einreisenden Asylsuchenden berücksichtigt werden.

Auch bei der Unterbringung kommt es zu Einsparungen, da bei einer Wohnungsunterbringung die Kosten für die Organisation und Verwaltung der Gemeinschaftsunterkünfte (Heimleitung, Wachschutz etc.) entfallen. Im Bereich der medizinischen Versorgung sind ebenfalls Einsparungen möglich, da eine langjährige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften unter den Bedingungen des Asylbewerberleistungsgesetzes erfahrungsgemäß das Auftreten dauerhafter physischer und psychischer Erkrankungen fördert.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 2 Nummer 7.4 wird aufgehoben.
2. In § 21 Absatz 2 wird die bisherige Nummer 7.5 die Nummer 7.4.

(2) Das Asylverfahrensgesetz vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2a wird aufgehoben.
2. In § 47 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ gestrichen.

(3) Das Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), wird wie folgt geändert:

1. In § 18a werden die Wörter „und die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen“ gestrichen.
2. In § 22 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen“ gestrichen.
3. In § 32 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen“ gestrichen.

(4) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 Nummer 22 werden die Wörter „oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ gestrichen.
2. In § 20 Absatz 5 werden die Wörter „und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ gestrichen.
3. In Nummer 4 Spalte D, Nummer 7 Spalte D, Nummer 8 Spalte D, Nummer 9 Spalte D, Nummer 10 Spalte D, Nummer 11 Spalte D, Nummer 12 Spalte D, Nummer 13 Spalte D, Nummer 14 Spalte D, Nummer 15 Spalte D, Nummer 16 Spalte D, Nummer 17 Spalte D, Nummer 18 Spalte D, Nummer 19 Spalte D, Nummer 20 Spalte D, Nummer 22 Spalte D, Nummer 35 Spalte D, Nummer 37 Spalte D der Anlage – Daten, die im Register gespeichert werden, übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/Weitergabeempfänger – werden jeweils die Wörter „und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ gestrichen.

(5) Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), wird wie folgt geändert:

1. In § 90 Absatz 1 erster Halbsatz Nummer 2 werden die Wörter „oder Verstöße gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.
2. In § 90 Absatz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „sowie die nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden“ gestrichen.
3. § 90 Absatz 3 wird aufgehoben.

(6) Die Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2934), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917), wird wie folgt geändert:

In § 11 Satz 1 wird das Wort „Asylbewerberleistungsgesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(7) Das Sozialgerichtsgesetz vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 5 Satz 2, § 13 Absatz 4, § 31 Absatz 1 Satz 1, § 46 Absatz 4, § 51 Absatz 1 Nummer 6a, § 206 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „und des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

(8) Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), wird wie folgt geändert:

In § 188 Satz 1 werden die Wörter „und des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

(9) Das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054), zuletzt geändert durch Artikel 98 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 1 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ gestrichen.

(10) Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 wird aufgehoben.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die bisherigen Nummern 8 bis 11 die Nummern 7 bis 10.
3. In § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „oder die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.
4. § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird aufgehoben.
5. In § 8 Absatz 1 Nummer 1 werden die bisherigen Buchstaben d und e die Buchstaben c und d.

(11) Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), wird wie folgt geändert:

In § 139b Absatz 7 Nummer 2 werden die Wörter „oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“ aufgehoben.

(12) Das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

(13) Das Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch die Artikel 16 und 19 Absatz 6 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416), wird wie folgt geändert:

In § 18 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

(14) Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Artikel 14a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6a Satz 2 werden die Wörter „und für Empfänger laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 9 Satz 3 wird aufgehoben.

(15) Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird aufgehoben.
2. § 70 wird aufgehoben.

(16) Die Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917), wird wie folgt geändert.

In § 5 Nummer 5 werden die Wörter „es sei denn, diese Ausländer haben sich in das Inland begeben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder bei diesen Ausländern können aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden (§ 1 a des Asylbewerberleistungsgesetzes), oder“ gestrichen.

(17) Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973), wird wie folgt geändert:

In § 113 Satz 3 werden die Wörter „oder die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden“ gestrichen.

(18) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 8a werden die Wörter „und für Empfänger laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.
2. § 5 Absatz 11 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 264 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.
4. In § 306 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.
5. § 315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.
6. In § 315 Absatz 1 Satz 1 wird die bisherige Nummer 5 die Nummer 4.

(19) Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939), wird wie folgt geändert:

In § 321 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

(20) Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallsversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1974), wird wie folgt geändert:

In § 211 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

(21) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469 und Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 15 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), wird wie folgt geändert:

1. In § 64 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „, der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ gestrichen.
2. In § 67e Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ gestrichen.
3. § 71 Absatz 2a wird aufgehoben.

(22) Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ gestrichen.

(23) Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 23 werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 die Absätze 2 bis 4.
3. Nach § 23 Absatz 2 (neu) Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

   „Den Nachweis, dass sich die betreffende Person nur zum Zwecke der Behandlung oder Linderung einer Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland begeben hat, kann die zuständige Behörde nur innerhalb eines Jahres nach Einreise der betreffenden Person erbringen. Leistungsansprüche besonders schutzbedürftiger Personen im Sinne von Kapitel IV der Aufnahmerichtlinie der EU (2003/9/EG) bleiben unberührt.“

(24) Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 Nummer 4 wird gestrichen.

(25) Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), wird wie folgt geändert:

In § 35 Absatz 1 Nummer 13 werden die Wörter „oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Seit es 1993 beschlossen wurde, wird das Asylbewerberleistungsgesetz – auch seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – aus grundsätzlichen menschenrechtlichen Erwägungen heraus kritisiert. Denn das Asylbewerberleistungsgesetz führt zu einem diskriminierenden Ausschluss von Asylsuchenden aus der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Leistungen, die primär von Asylsuchenden, Geduldeten und Bleibeberechtigten bezogen werden, betragen weniger als zwei Drittel der Leistungen für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger. Die Beträge sind – entgegen § 3 Absatz 3 AsylbLG – niemals angepasst worden. Spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelleistungen nach SGB II („Hartz-IV-Gesetz“) ist klar: Die Beträge sind nicht nur viel zu niedrig und erfüllen nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums; sie sind auch willkürlich festgesetzt worden.

17 Jahre nach Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes ist es an der Zeit, eine kritische Bilanz zu ziehen.

II.

Noch nie zuvor waren so wenige Personen leistungsberechtigt im Sinne von § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wie heute. Ende 1996 war mit 497 000 anspruchsberechtigten Personen der Höchststand verzeichnet worden. Zwölf Jahre später waren es – einer Übersicht des Statistischen Bundesamtes vom 7. Dezember 2009 zufolge – nur noch 127 865 Person – der niedrigste Stand seit Inkrafttreten des Gesetzes.

Als leistungsberechtigt im Sinne von § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes gelten

- Personen, die während des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung besitzen (§ 55 des Asylverfahrensgesetzes);
- Asylsuchende im sog. Flughafenverfahren (§ 18a des Asylverfahrensgesetzes);
- Asylfolgeantragteller (§ 71 des Asylverfahrensgesetzes);
- Bürgerkriegsflüchtlinge (§ 23 Absatz 1 und § 24 des Aufenthaltsgesetzes);
- Personen mit humanitären oder tatsächlichen Abschiebungshindernissen (§ 25 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a und 5 des Aufenthaltsgesetzes);
- Geduldete (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes);
- vollziehbar Ausreisepflichtige (z. B. Personen mit einer sog. Grenzübertrittsbescheinigung) sowie deren
- Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder.

Diese Menschen erhalten materielle Grundleistungen nach dem AsylbLG, die inzwischen bei nur noch ca. 62,7 Prozent der sonst üblichen Sozialhilfeleistungen liegen. Neben dem Anspruch auf Unterkunft, Heizung und Hausrat (einem bar auszuzahlendem „Taschengeld“ von monatlich 40,90 Euro) erhält ein Haushaltsvorstand demnach einen Regelsatz in Höhe von 184,07 Euro (für Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts). Diese Leistungen werden regelmäßig in Form von Gutscheinen oder von Sachleistungen ausgegeben. Diese Waren sind aber oftmals nicht nur von minderer Qualität – die Ausgabe von Sachleistungen ist zudem auch (wegen des zusätzlichen bürokratischen und logistischen Aufwandes) in der Regel kostenaufwändiger als die Vergabe von Geldleistungen.

Wer angeblich selbst zu vertreten hat, dass „aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“ erhält nur Leistungen, „soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist“ (§ 1a AsylbLG).

Im Jahr 2008 betrugen die Bruttoausgaben für das AsylbLG – einer aktuellen Übersicht des Statistischen Bundesamts zufolge – 842,5 Mio. Euro. Rund die Hälfte (46,9 Prozent) wurden für die o. g. Grundleistungen verausgabt. Die medizinische Grundversorgung nach § 4 AsylbLG belastete die öffentlichen Haushalte mit 17,8 Prozent. So genannte sonstige Leistungen (im Sinne von § 6 AsylbLG) zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Gesundheit bzw. zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern oder zur Behandlung von traumatisierten Flüchtlingen machten gerade einmal 2,3 Prozent der Gesamtaufwendungen aus. Mehr als ein Viertel aller Ausgaben nach dem AsylbLG (28,2 Prozent) ergeben sich daraus, dass Flüchtlinge nach vier Jahren „Leistungen in besonderen Fällen“ analog der im SGB XII geregelten Sozialhilfe erhalten.

Die Bezugsdauer von Leistungen nach dem AsylbLG wurde von zunächst einem auf drei und zuletzt von der Großen Koalition im Sommer 2007 schließlich auf vier Jahre ausgedehnt (Personen, die die Dauer ihres Aufenthaltes angeblich „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben“ erhalten Leistungen nach dem AsylbLG sogar unbefristet; vgl. § 2 Absatz 1 AsylbLG).

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bezogen fast 50 000 Anspruchsberechtigte am 31. Dezember 2008 länger als drei Jahre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die durchschnittliche Dauer der Leistungsgewährung lag bei 37,4 Monaten.

Die medizinische Versorgung ist nach § 4 AsylbLG stark eingeschränkt auf die Behandlung lediglich „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“.

So genannte sonstige Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „unerlässlich“ (bzw.) zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „geboten“ sind, müssen nach § 6 AsylbLG nicht, sondern „können“ lediglich gewährt werden (wenn dies „im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich“ ist).

Und die objektiv „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe“ für unbegleitete Minderjährige oder durch Folter, Vergewaltigungen oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt traumatisierte Flüchtlinge wird – aufgrund der bewusst fehlerhaften Umsetzung der sog. EU-Aufnahmerichtlinie durch die Große Koalition (vgl.

Bundestagsdrucksache 16/9273) – nicht als „Ist-Vorschrift“, sondern lediglich in Form einer „Soll-Vorschrift“ gewährt (vgl. § 6 Absatz 2 AsylbLG).

Während die allgemeinen Verbraucherpreise kräftig angestiegen sind – von 1994 bis 2009 ergibt sich nach Angaben der Bundesregierung ein Anstieg der Verbraucherpreise von 25 Prozent (Bundestagsdrucksache 17/979) –, wurden die Leistungen des AsylbLG seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1993 kein einziges Mal angehoben.

Wie schon die schwarz-rote Vorgängerregierung unternimmt auch die schwarz-gelbe Bundesregierung keine Initiative zur Erhöhung der Beträge des AsylbLG. Die große Koalition hatte diese nicht erfolgte Leistungsanpassung mit einem Taschenspielertrick gerechtfertigt. Ihrer Ansicht nach seien nämlich in der allgemeinen Verbraucherpreisentwicklung „auch Gütergruppen, wie z. B. Kosten der Unterkunft, Benzin und Heizöl enthalten, die für die Bedarfsbemessung nach dem AsylbLG nicht relevant sind“ (Bundestagsdrucksache 16/9018, S. 7). Zudem hätten die Preissteigerungen in diesem Bereich – wegen der Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen – „nicht die Auswirkungen auf die Deckung des notwendigen Bedarfs [gehabt], wie dies bei den Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII der Fall sein kann“ (ebd., S. 20).

- Zum einen kommt es aber nicht darauf an, dass auch für solche Güter, die für die Höhe der AsylbLG-Beträge irrelevant sind, von der allgemeinen Preisentwicklung betroffen sind. Entscheidend ist vielmehr, dass diejenigen Ge- und Verbrauchsartikel sowie Dienstleistungen teurer geworden sind, welche die Anspruchsberechtigten des AsylbLG zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse kaufen müssen.
- Und zum anderen vermag auch die „Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen“ die Preisentwicklung deswegen nicht zu dämpfen, weil die Sachleistungsgewährung auf der Grundlage von Betragsbemessungen aus dem Jahr 1993 erfolgt.

Die Bundesregierung kann es drehen und wenden wie sie will – fest steht, die von ihr verweigerte Leistungsanpassung stellt eine zusätzliche und drastische Benachteiligung von Anspruchsberechtigten des AsylbLG gegenüber Sozialhilfeberechtigten dar. Die um ein Drittel geringeren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind heute – 17 Jahre nach ihrer Einführung – in keiner Weise mehr Existenz sichernd.

III.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes wurden schon vor einigen Jahren in zwei Gutachten aufgezeigt:

- Sieveking: „Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“, in: Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht 1996, 110 bis 115;
- Röseler/Schulte (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Rechtsgutachten zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (1998).

Beide Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass das Asylbewerberleistungsgesetz gegen Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) (Menschenwürde), Artikel 3 GG (Diskriminierungsverbot) und Artikel 20 GG (Sozialstaatsprinzip) verstoßen würde.

Das Bundesverfassungsgericht hat noch nicht über Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes geurteilt.

Die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes ergibt sich jedoch nicht zuletzt auch aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelleistungen nach SGB II. In seinem grundlegenden Urteil vom 9. Februar 2010 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Vorschriften des SGB II, die die Regelleistungen für Erwachsene und Kinder betreffen, nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfüllen. Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG jedem Hilfsbedürftigen diejenigen materiellen Vorraussetzungen zusichert, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

Zur Konkretisierung des Anspruchs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen. Die Festsetzungen der Leistungen müssen auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren tragfähig zu rechtfertigen sein. Für den Gesetzgeber besteht die Obliegenheit, die zur Bestimmung des Existenzminimums im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar offenzulegen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz wird keiner dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht. Dies ergibt sich auch aus der hilflosen Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 auf das Asylbewerberleistungsgesetz (Bundestagsdrucksache 17/979). Darin führt die Bundesregierung aus, dass dem AsylbLG eine „gruppenbezogene Differenzierung“ zugrunde läge, die aber nicht weiter konkretisiert wird. Die Frage, auf welche verlässlichen Zahlen sich der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Leistungen nach dem AsylbLG stütze, wurde dahingehend beantwortet, dass der notwendige Bedarf „abstrakt bestimmt“ wurde und durch die zuständige Behörde auszufüllen sei.

Insbesondere hat der Gesetzgeber auch jegliche Ermittlungen zum Bedarf eines Kindes unterlassen. Ähnlich wie bei den als verfassungswidrig eingestuften Regelungen im SGB II dürfte der vorgenommene Abschlag gegenüber der Regelleistung für einen Alleinstehenden auf einer freihändigen Setzung ohne empirische und methodische Fundierung beruhen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Die Vorschrift regelt die Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Zu Artikel 2 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Zu den Absätzen 1 bis 22

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Absatz 23 (SGB XII – Sozialhilfe)

Zu den Nummern 1 und 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Nummer 3

Die Frist für den Nachweis, dass ein Ausländer oder eine Ausländerin zum Zweck der Behandlung oder Linderung einer Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, wird auf ein Jahr begrenzt. Zum einen sollen die Betroffenen die für eine Integration notwendige Rechtssicherheit haben, dass ihr Anspruch auf eine normale medizinische Versorgung nicht zeitlich unbegrenzt in Frage gestellt werden kann. Zum anderen muss die zeitliche Befristung so gewählt sein, dass eine in Ausnahmefällen mögliche Einreise zum Zwecke der medizinischen Versorgung unattraktiv wird. Die Frist von einem Jahre erscheint angesichts der mit einer Erkrankung verbundenen Beschwerden – aber auch (im Hinblick auf die Regelungen im SGB II) aus Gründen sozialrechtlicher Kohärenz – als sachgerechte Lösung.

Die Leistungsansprüche besonders schutzbedürftiger Personen i. S. v. Kapitel IV der EU-Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG) – also von traumatisierten, behinderten, älteren, schwangeren und alleinerziehenden Asylsuchenden bzw. von minderjährigen Asylsuchenden (und hierbei insbesondere solchen, die unbegleitet eingereist bzw. die Opfer des Missbrauchs, der Vernachlässigung, der Ausbeutung, der Folter bzw. grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder die unter bewaffneten Konflikten gelitten haben) – sollen von der Ausschlussklausel in § 23 Absatz 2 Satz 3 SGB XII unberührt bleiben.

Zu den Absätzen 24 und 25

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist so gewählt, dass für den sich aus der Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes ergebenden Folgeregelungsbedarf ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333